

§ 3

Eingeleitete Ermittlungsverfahren

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt der Landkreis Gifhorn die bis dahin bei der Stadt Gifhorn formell eingeleiteten Ermittlungsverfahren.
- (2) Sollte die Vereinbarung gekündigt, aufgelöst oder in sonstiger Weise beendet werden, übernimmt die Stadt Gifhorn mit Eintritt der Wirksamkeit die bis dahin beim Landkreis Gifhorn für das Stadtgebiet Gifhorn formell eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

§ 4

Anpassungsklausel

Die Vertragspartner vereinbaren, daß eine Anpassung der im § 2 dieser Vereinbarung geregelten Entschädigung jederzeit möglich ist.

§ 5

Kündigung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Quartalsbeginn schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gifhorn, 31.03.1998

L. S.

L. S.

für den Landkreis Gifhorn

für die Stadt Gifhorn

Pertzel Dr. Lemke Birth Jans
Landrätin Oberkreisdirektor Bürgermeister Stadtdirektor

Genehmigung

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. Seite 246), genehmige ich die vorstehende am 31.03.1998 zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Gifhorn abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die vereinbarte Aufgabenübertragung wird durch § 4 Nr.12 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 24.08.1999 (Nds. GVBl. Seite 325) ermöglicht, soweit sie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs.1 und § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (BGBl. I Seite 165), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 17.12.1997 (BGBl. I Seite 3108), betrifft. Die Vereinbarung betrifft allerdings nur solche Aufgaben, für die die Stadt Gifhorn am 31.03.1998 nach § 4 Nr.15 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. Seite

527) in der Fassung, die sie durch die Änderung durch Artikel 2 der Verordnung vom 19.12.1997 (Nds. GVBl. Seite 545) erhalten hat, bereits zuständig gewesen ist.

Bezirksregierung Braunschweig
202.10053-51.5

Braunschweig, 06.01.2000

L.S.

Im Auftrage

S a n d e r

10.

**Verordnung vom 21.12.1999
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bokeler Heide“
in der Gemarkung Bokel, Landkreis Gifhorn,
vom 07. 06.1968**

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Bokeler Heide“ in der Gemarkung Bokel, Landkreis Gifhorn, vom 07.06.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15, vom 01.08.1968), erhält nachstehende Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die neue Bezeichnung lautet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bokeler Heide“ in der Gemeinde Sprakensehl, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, vom 7. 06. 1968.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 19,12 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000 eingetragen. Beide Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Gräben am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen im Naturschutzgebiet. Straßen und Wege am Rande des Naturschutzgebietes, die von der Punktreihe berührt werden, liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

(1) Das Naturschutzgebiet „Bokeler Heide“ liegt im Naturraum Hohe Heide, etwa 1,5 km südöstlich von Bokel. Das schwach nach Osten geneigte Gelände ist durch ein flaches Tal und im südlichen Bereich durch Hügel gegliedert. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der historischen Landnutzungsformen hat sich als vorherrschender Biototyp Besenheide, teilweise mit Wacholderbeständen und Trockengebüsch, ausgebildet. Die Heideflächen sind in

ihren Ausprägungen und in ihrem Arteninventar gut erhalten. Vereinzelt kommen ältere Birken und Kiefern vor. Die „Bokeler Heide“ stellt einen in Norddeutschland seltenen Lebensraum für zahlreiche, auf diese Standortbedingungen angewiesene, Pflanzen- und Tierarten dar. Zudem zeichnet sich das Gebiet durch seine besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit aus. Das Naturschutzgebiet „Bokeler Heide“ ist darüber hinaus auch für die Wissenschaft sowie - als Relikt einer ehemals in Niedersachsen weit verbreiteten Landnutzungsform - für die Natur- und Heimatkunde von Bedeutung.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet „Bokeler Heide“ als Rückzugsgebiet zahlreicher, insbesondere an Heidevorkommen gebundener, wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet soll in seiner Gesamtheit als Lebensraum für diese Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind, auf Dauer gesichert und vor Störungen geschützt werden. Hierbei kommt der Erhaltung der Besenheide besondere Bedeutung zu.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig - obere Naturschutzbehörden nach § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen nach § 65 NNatG geahndet werden:

a) gemäß § 64 Nr. 4 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 NNatG und

b) im übrigen gemäß § 64 Nr. 1 NNatG Zuwiderhandlungen gegen die Verbote nach § 3 dieser Verordnung.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 21.12.1999

Az. 503.22221 BR 025

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

11.

**Verordnung
über die Aufhebung der Schonzeit
beim Schwarzwild
in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt
und in der kreisfreien Stadt Wolfsburg
vom 19.01.2000**

Auf Grund der Ermächtigung des § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. 09. 1976 (BGBl. I S. 2849, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. 01. 1998 (BGBl. I. S. 164) und des Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes (JagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. 02. 1978 (Nieders. GVBl. S. 217/277), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 22. 03. 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung wird zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Schweinepest in Schwarzwildbeständen für den gesamten Landkreis Gifhorn, den gesamten Landkreis Helmstedt und für den Bereich der kreisfreien Stadt Wolfsburg die Schonzeit für Überläufer in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.03. aufgehoben.

Hiervon ausgenommen sind führende Stücke.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.02.2000 in Kraft.

Braunschweig, den 19.01.2000

Az.: 510.4 BS 65001-2

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

12.

**Bekanntmachung
und Auslegung der Haushalts- und
Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1998
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten Landkreis Goslar
vom 08.12.1999**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 1998 durch den Vorstandsvorsitzenden und dem Beschluß der Versammlung vom 26.11.1999 über die Jahresrechnung und die Entlastung gem. § 6 Zweckverbandsgesetz vom 07.06.1939 in der Fassung der Verordnung vom 11.06.1940 (Nieders. GVBl. Sb II S. 109) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) liegt die Haushalts- und Vermögensrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1998 gem. § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit vom 03.02.2000 bis 11.02.2000 im Kreisverwaltungsgebäude Goslar, Zimmer 26, Klubgartenstraße 11, öffentlich aus.

Goslar, 08.12.1999

Der Vorstandsvorsitzende

M ü c k e
Erster Kreisrat